

Mai 2009

## Finanzverwaltung

---

### Ordnungsgemäße Rechnungen bei der Umsatzsteuer

Damit ein Vorsteuerabzug gewährt oder auch die steuerfreie Lieferung ins Ausland akzeptiert wird, werden an die Rechnungen immer höhere Anforderungen gestellt. Denn nur wenn eine **Rechnung ordnungsgemäß** gestellt ist, hat der Empfänger **Anspruch auf Erstattung** bzw. Anrechnung der ausgewiesenen **Mehrwertsteuer** als Vorsteuer.

D. h. konkret, auf der Rechnung müssen nicht nur **Name und Anschrift** sowohl des Leistenden als auch des Rechnungsausstellers stehen, sondern es sind **Datum, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer** oder alternativ die Steuernummer, eine fortlaufende **Rechnungsnummer**, die **Menge und Art** der gelieferten Ware und einiges mehr aufzulisten. Zu diesem Mehr gehört beispielsweise der genaue **Lieferzeitpunkt**, selbst wenn er mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist. Es reicht nicht mehr aus, wenn ein zusätzlicher Lieferschein weitere Details enthält, es sei denn, es wird in der Rechnung Bezug genommen zum Lieferschein. Außerdem müsse die erbrachte **Leistung** grundsätzlich **spezifiziert** werden. Allgemeine Formulierungen wie technische Beratung und Kontrolle oder Dienstleistungen reichen nicht aus.

Der Sinn dieser hohen Anforderungen soll zwar darin liegen, Scheinrechnungen herauszufiltern. Ärgernisse sind etwa auch die **Thermobelege**, die die Post oder auch Tankstellen ausgeben. Nach Wärmeeinwirkung sind diese nicht mehr lesbar, sollten also vorher unbedingt kopiert werden.

Wenn ein Unternehmer merkt, dass eine Rechnung nicht ausreichend ist, sie trotzdem verbucht und sich Vorsteuer zieht, die ihm nicht zustehen, drohen sogar **strafrechtliche Folgen**. Deshalb ist es wichtig, Rechnungen sofort auf **Vollständigkeit zu prüfen** und gegebenenfalls direkt vom Rechnungsaussteller korrigieren zu lassen. Vor eigenen Ergänzungen der Rechnungen ist dringend abzuraten.

### Berücksichtigung von Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel/Unfallkosten

Durch das Gesetz zur Fortführung der Gesetzeslage 2006 bei der **Entfernungspauschale** wurde hinsichtlich dieser rückwirkend ab Veranlagungszeitraum 2007 die bis Veranlagungszeitraum 2006 geltende Gesetzeslage wiederhergestellt.

Dies hat nach der OFD Rheinland zur Folge, dass bei allen Steuerpflichtigen Aufwendungen für die **Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel**, soweit sie die Entfernungspauschale übersteigen, und **Kosten für einen Unfall**, der sich auf dem Weg zur Arbeitsstätte/zum Betrieb oder auf dem Rückweg ereignet hat, wieder neben der Entfernungspauschale als Werbungskosten/Betriebsausgaben berücksichtigt werden können.

Soweit Steuerpflichtige nachträglich die Berücksichtigung der o. g. Werbungskosten/Betriebsausgaben beantragen, lassen sowohl der alte als auch der neue Vorläufigkeitsvermerk hinsichtlich der Entfernungspauschale eine Änderung der betroffenen Steuerfestsetzungen zu. Allerdings sollte möglichst schnell **Kontakt mit dem Finanzamt** aufgenommen werden, um eine Änderung zu bewirken.

Mai 2009

Abweichung der Wohnfläche von mehr als 10% kann fristlose Kündigung rechtfertigen  
BGH, Urteil vom 29.04.2009, Az.: VIII ZR 142/08

Mieter dürfen auch Jahre später fristlos kündigen, wenn ihre Wohnung erheblich kleiner ist als im Mietvertrag angegeben. Der BGH hatte den Fall eines Mieters zu entscheiden, dessen Wohnung laut Vertrag ca. 100 m<sup>2</sup> groß sein sollte, in Wahrheit aber 77,37 m<sup>2</sup> maß. Dem Urteil zu Folge reicht diese Abweichung für eine fristlose Kündigung, obwohl der Mieter bereits fast 3 Jahre dort gewohnt hatte. Sein Kündigungsrecht hätte er nur dann verwirkt, wenn er die Abweichung erkannt und trotzdem nicht gekündigt hätte.

Nach bisheriger Rechtsprechung des BGH konnten Mieter bei einer Flächenabweichung von mehr als 10% die monatlichen Mietzahlungen entsprechend herabsetzen. Mit dem aktuellen Urteil des BGH ist in diesen Fällen nun auch eine fristlose Kündigung zulässig. Der BGH hat in seiner Entscheidung insbesondere festgehalten, dass der Mieter auch nicht besonders begründen muss, weshalb ihm ein Festhalten am Mietvertrag unzumutbar ist. Eine deutlich zu geringe Fläche der Wohnung, so der BGH, ist nach dem BGB ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung.

Fazit: Soweit die Wohnfläche eines Mietobjekts um mehr als 10% von der vereinbarten Fläche abweicht, ist somit der Mieter berechtigt nicht nur rückwirkend die überzahlte Miete zurückzuverlangen, sondern auch das Mietverhältnis fristlos zu kündigen. Vermieter sollten daher nur dann Angaben zur Wohnfläche im Mietvertrag aufnehmen, wenn die Wohnfläche zutreffend ermittelt wurde. Im Übrigen ist dringend anzuraten zukünftig keine Angaben, auch keine ca.-Angaben, im Mietvertrag zur Wohnfläche aufnehmen.

BGH stärkt den Passwortschutz  
BGH, Urteil vom 11.03.2009, Az.: I ZR 114/06

Wer zukünftig Zugangsdaten an Familienangehörige, Freunde oder an andere Dritte weitergibt, haftet für Rechtsverletzungen, die über den betreffenden Account begangen werden.

In dem vom BGH zu entscheidenden Fall ging es um einen eBay-Account, der von der Ehefrau des Beklagten zur Versteigerung eines gefälschten Cartier-Halsbandes genutzt worden war. Cartier hatte den Ehegatten verklagt. In I. und II. Instanz blieb die Klage erfolglos. Sowohl das LG Frankfurt am Main als auch das OLG Frankfurt waren der Auffassung, dass der Ehemann nicht haftbar gemacht werden könne für Markenrechtsverletzungen, die seine Ehefrau begangen hatte.

Anders jetzt der BGH: Wer das (geheim zuhaltende) Passwort eines Accounts weitergibt, schafft die „Gefahr einer Unklarheit“ darüber, wer gehandelt habe. Dies sei ein ausreichender Zurechnungsgrund für eine eigene Haftung. Allein die Weitergabe des Passwortes führt demnach zu einer uneingeschränkten Haftung für sämtliche Rechtsverletzungen, die über den betroffenen Account begangen werden.

Ob sich allein aus der Weitergabe der Accountdaten eine Haftung ableiten lässt, war bis zur jetzigen höchst richterlichen Entscheidung unklar. Der BGH schafft durch dieses Urteil nun Rechtssicherheit. Darüber hinaus dürfte das Urteil wegweisend sein für eine Reihe vergleichbarer Fallkonstellationen, bspw. für den Fall, dass ein Internetanschluss von einem Familienangehörigen genutzt wird. Folgen: Eltern haften für ihre Kinder, wenn die Kinder bspw. illegal Musik, Filme oder Computerspiele über das Internet herunterladen.